

<b>H. Pirngruber in Linz a/D.</b> 4013 Der Neusprachen-Freund. Halbmonatsschrift. I. Jahrg. 1. Heft. Pro Jahrgang (24 Nummern) 6 M.	<b>Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz in Regensburg.</b> 4017 *Prinz Max von Sachsen, Kanzelvorträge. 1 M 60 J. *Specht, Lehrbuch der Dogmatik. II. 8 M; geb. 10 M. *Patis, Über die Leiden Mariä. 2. Aufl. 5 M 40 J.
<b>G. Bloch &amp; Kroeber in Homburg v. d. S.</b> 4006 Kroeber, Es gibt keine Erkältung. 1 M 20 J.	<b>Friedr. Vieweg &amp; Sohn in Braunschweig.</b> 4010. 4028 Die anthropologischen Sammlungen Deutschlands. VII: Katalog der anthropologischen Sammlung in dem anatomischen Institut der Universität Erlangen. Bearbeitet von Lotthammer. 6 M. *Bertram, Exkursionsflora des Herzogtums Braunschweig. Mit Einschluss des Harzes. 5. Aufl. 6 M; geb. 6 M 50 J.
<b>Blon-Nourrit &amp; Cie. in Paris.</b> 4018 *Margueritte, Les Jours s'allongent. 3 fr. 50 c. *Huysmans, Trois Eglises et Trois Primitifs. 3 fr. 50 c.	<b>G. J. G. Goldmann Nachfolger in Rostock.</b> 4016 Volckmanns Illustr. Führer für Land- und Seereisen: *Bd. VI. Mecklenburgs Östliche Seebäder und die Seestadt Rostock. 1 M. *Bd. VII. Mecklenburgs Westliche Seebäder mit Doberan und der Seestadt Wismar. 1 M.
<b>Georg Reimer in Berlin.</b> 4013 *Amtliche Liste der deutschen Seeschiffe 1908. Kart. 2 M.	<b>Rossische Buchhandlung in Berlin.</b> 4027 *Delbrück, Christliche Glaubensgewißheit gegenüber Haedels Welträtseln. 1 M.
<b>Georg Stille in Berlin.</b> 4026 *Aus dem türkischen Leben: Hussein Rahmi, Die Geschiedenen und Aly Bey, Madame schläft bereits. 2 M.	<b>Williams &amp; Morgate in London.</b> 4013 Sörensen, An index to the names in the Mahābhārata. Lieferung 1. 7 sh. 6 d.
<b>Karl J. Trübner in Straßburg.</b> 4025 *Zeitschrift für biologische Technik und Methodik. I. Bd. Heft 1. Kplt. 15 M.	
<b>Vandenhoeck &amp; Ruprecht in Göttingen.</b> 4014 *Zeitschrift f. vergl. Sprachforschung. 42. Jahrg. 1. Heft. 3 M 60 J. *Glotta. Zeitschrift f. griech. u. lat. Sprache. I. Bd. 2./3. Heft. 6 M 40 J.	

## Nichtamtlicher Teil.

### Das neue Scheckgesetz.\*)

Von Universitätsprofessor Dr. jur. L. Kuhlenbeck in Lausanne.  
(Unberechtigter Nachdruck verboten.)

Unerwartet schnell hat der Scheckgesetz-Entwurf, nachdem das Bedürfnis eines Scheckgesetzes länger als anderthalb Jahrzehnte angezweifelt worden war, in der ihm vom Bundesrat im Januar d. J. gegebenen Fassung seine gesetzliche Sanktion erlangt. Schon am 1. April d. J. ist es in Kraft getreten. Ihre Erklärung findet diese ungewöhnliche Eile in der gegenwärtigen wirtschaftlichen Lage des Reichs, in der Geldknappheit. Möge nur der 1. April für die Handlungen, die sich offenbar an dieses Gesetz anknüpfen — bekanntlich ist er ein etwas schelmisches Datum —, nicht ominös sein! Gewiß kann der Scheckverkehr, über dessen von mir bereits früher in der bekannten Zeitschrift für allgemeine Rechtskunde »Gesetz und Recht« (der auch die vorliegende Darstellung mit Genehmigung entnommen ist) geschilderten privaten und volkswirtschaftlichen Vorteile alle Einsichtigen einig sind, durch das Gesetz allein nicht großgezogen werden. Aber wenn man einen Obstbaum gepflanzt hat, so setzt man einen Pfahl daneben, an dem er seinen Rückhalt finden kann, um gerade zu wachsen und zu gedeihen. Dieselbe Rolle dürfen wir einem guten Gesetz im Verhältnis zu der gesellschaftlichen oder wirtschaftlichen Einrichtung, die es »fördern« soll, unbedenklich zugestehen. Das Gedeihen des Baumes selbst, die Früchte, die er bringen soll, hängen freilich von vielen anderen Bedingungen ab. Vielleicht trägt übrigens auch die Bekanntmachung des Gesetzes selbst und die dadurch auf die Vorteile des Scheckwesens gelenkte Aufmerksamkeit weiterer Kreise dazu bei, daß auch solche Personen sich mit ihm praktisch vertraut machen, die bisher noch keinen Gebrauch davon gemacht haben. Jedenfalls kann dieses Gesetz sich des seltenen Vorzugs rühmen, daß alle Parteien des Reichstags ohne Ausnahme ihm seine Zustimmung gegeben haben.

Der Vorentwurf hat übrigens in der Bundesrats-

\*) Mit Genehmigung abgedruckt aus »Gesetz und Recht«, Zeitschrift für allgemeine Rechtskunde (Breslau, Alfred Vangewort) 9. Jahr, Heft 15. 1. April 1908.

vorlage, die jetzt so ohne alle Geburtswehen Gesetz geworden ist, noch einige sehr erhebliche Änderungen, und man darf unbedingt zugeben, Besserungen erhalten. Vor allem ist, um damit eine kurze Inhaltsfzisse des ebenso kurzen wie technisch durchsichtigen Gesetzes zu beginnen, der Inhalt des Gesetzes beschränkt worden auf den Scheck selbst und die aus ihm als aus einer dem Zahlungsgeschäft dienenden Urkunde unmittelbar entspringenden Rechtsfolgen.

Der Scheck des deutschen Rechts hat nunmehr zweifellos den bereits durch das Wechselstempelsteuergesetz in dessen Legaldefinition ihm beigelegten Charakter einer Anweisung auf das Guthaben des Ausstellers bei dem die Zahlungen desselben besorgenden Bankhause oder Geldinstitut gewahrt. Als eine sonderrechtlich geregelte, besonders qualifizierte Anweisung ist freilich dadurch unser deutscher Scheck dem Wechsel, d. h. der Tratte nahe verwandt geworden, er steht durch Beschränkung der passiven Scheckfähigkeit (§ 2 des Gesetzes) dem englischen Scheck am nächsten, der ja von den Engländern direkt als ein auf einen Bankier gezogener Sichtwechsel definiert wird.

Aber zwischen einem Wechsel und einem Scheck besteht ein klaffender Unterschied des wirtschaftlichen Zwecks. Der moderne Wechsel, der die ihm ursprünglich eigentümliche Natur eines Distanzwechsels wie eine Eierschale abgestreift hat, ist in der Hauptsache ein Kreditinstrument geworden und dient mehr der Überwindung zeitlicher, als räumlicher Schwierigkeiten. Der Scheck dagegen soll ausschließlich den Umlauf des Geldes vereinfachen und beschleunigen. Und diesen wirtschaftlichen Zweck zu sichern und vor Mißbrauch zu wechselähnlichen Kreditoperationen zu schützen, ist der Hauptzweck des Gesetzes. Und dieser Zweck bildet in Bestätigung der Jheringschen Rechtsphilosophie (Zweck im Recht) daher auch den eigentlichen Schlüssel zu seinem Verständnis.

Daher ist vor allem — Hauptunterschied vom Wechsel — eine Annahme-Erklärung (Akzept) auf einem Scheck wirkungslos, gilt »als nicht geschrieben« (§ 10). Diesem Zweck dient sodann die sorgfältig zu beachtende Vorlegungsfrist, die das Gesetz für den reinen Inlandscheck, d. h. für den im Inland ausgestellten und zahlbaren auf zehn Tage festsetzt. Für Inland-Auslandschecks sind den Entfernungen